

FNP-Änderung Nr. 16, Erftstadt-Erp – Gewerbegebiet Erp-Nord

Abwägungsvorschlag zu den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
A) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB				
1.	Anonymisiert, gleichlautender Text von 108 Personen	17.05.2016 / 16.05.2016	Eine Zunahme an Lärm, Staub und Abgasen wird erwartet - insbesondere durch das geplante Logistikzentrum mit einer Abstellfläche für Container, Lkw's und die Erweiterung der Werkstatthalle. Daher wird mit einer erheblichen Abnahme der Wohnqualität für die Anwohner gerechnet. Zudem fehlt eine Lösung für die Verkehrsführung mit zeitweisen Rückstaus der ankommenden Lkw's auf die B265 und die den Fahrradweg bei dem Betriebsgelände.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Sie wurden jedoch durch eine Anpassung des städtebaulichen Entwurfes, der als Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 182 dient, weitgehend berücksichtigt.
2.	Anonymisiert	17.05.2016 / 13.05.2016	1. Gemäß Abstandserlass muss ein Mindestabstand von 100 m oder mehr gegenüber der Wohnbebauung durch das geplante Logistikzentrum eingehalten werden. Zudem wird mit erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen gerechnet.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. 1. Die Bedenken werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Zudem fanden eine Lärm- und Staubuntersuchung statt.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
			2. Das Logistikzentrum soll weiter in den baulichen Außenbereich hinein verlegt werden. 3. Der Pflegeaufwand, der durch Ausgleichsflächen und andere, im Zuge des privaten Vorhabens vorzunehmende Bepflanzungen entsteht, soll vom Verursacher getragen werden. 4. Wegen mitunter zu knapper Parkmöglichkeiten beim Dorfgemeinschaftshaus sollen zusätzliche Parkplätze von der Stadt bereitgestellt werden – unabhängig von Angeboten der Firma Rhiem über die Flächenbereitstellung dafür. Verweis auf den CDU-Antrag vom 20.02.2016. 5. Der durch die Firma Rhiem hervorgerufene Lkw- und Pkw-Verkehr wird auch als ein Problem für Radfahrer wahrgenommen.	2. Ein Verlegen in den baulichen Außenbereich, das ein Entstehen von einer Splittersiedlung befürchten lässt, ist nicht gewollt. Die nötige Zustimmung der Regionalplanungsbehörde würde versagt werden. Denn das Gewerbe würde einen neuen gewerblichen Ansatz im Außenbereich bilden. 3. Diese Anregung wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. 4. Diese Frage ist nicht Gegenstand der aktuellen Bauleitplanverfahren. 5. Diese Fragestellung ist kein Gegenstand der bauleitplanerischen Darstellungen und Festsetzungen. Jedoch werden durch ein vorliegendes Verkehrsplanungsgutachten zugunsten der Radfahrer und Fußgänger Umbau-, Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum vorgeschlagen, die zu einer Verbesserung für diese Verkehrsarten führen können.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
			6. Anstelle eines Radweges nach Lechenich soll der Wirtschaftsweg in seinem jetzigen Zustand verbleiben.	6. Diese Frage ist nicht Gegenstand der aktuellen Bauleitplanverfahren.
3.	Anonymisiert, gleichlautender Text von vier Personen	13.05.2016 / 09.05.2016 13.05.2016 / 09.05.2016 11.05.2016/ 09.05.2016 12.05.2016 / 09.05.2016	Der Containerplatz und die Halle für Lkw werden zu nahe an den Wohnhäusern geplant. Eine Lärmbelästigung in den frühen Morgenstunden und ganztägige Staubbelastung werden befürchtet.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Die Standorte für die einzelnen Nutzungen werden durch die Flächennutzungsplanänderung lediglich grob eingegrenzt. Die Konkretisierung erfolgt im Bebauungsplanverfahren, wobei ein Containerplatz nicht mehr angedacht ist. Die zu erwartenden Emissionen wurden bereits für die Aufstellung eines Bebauungsplans untersucht. Alle vorgeschriebenen Grenzwerte werden absehbar auch zukünftig nach der Umsetzung der Planung eingehalten.
4.	Anonymisiert	28.04.2016 / 25.04.2016	Die Errichtung eines Geh- und Radweges wird angeregt. Der vorhandene Weg wird als gefährlich angesehen – u. a. für Schulkinder – aufgrund der unklaren Situation in der Örtlichkeit, die einen Fahrbahnwechsel am Erper Ortsausgang erforderlich macht. Mit einer Ausweitung der Gewerbe-tätigkeit wird eine Gefahrenzunahme erwartet.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Geh- und Radwegplanungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens über die FNP-Änderung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird geprüft, ob sich der Flächenbedarf des Straßenraumes insgesamt durch einen Fuß- und Radweg erhöht.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
5.	Anonymisiert	25.07.2016 / 20.07.2016	Gegen den geplanten Standort des Logistik- und Verwaltungszentrums bestehen Bedenken, da das jetzige Betriebsgelände genügend groß für dessen Unterbringung ist und einer der letzten Grünstreifen durch die Erweiterung sonst verlorengehen könnte.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Eine detaillierte Grünflächenplanung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, mit dem auch das Ziel einer anteiligen Integration vorhandener Gehölze verfolgt werden kann. Das bisherige Betriebsgelände liegt weiter außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches; somit kann die Zustimmung der Regionalplanungsbehörde bei einer Planung des Standortes für das Logistik- und Verwaltungszentrum weiter außerhalb im baulichen Außenbereich nicht erwartet werden.
-	Öffentliche Versammlung	03.05.2016	Siehe beigefügte Niederschrift	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Sie fließen in die Abwägung des Bauleitplanverfahrens ein, wobei Art und Umfang der dortigen Berücksichtigung noch offen sind.

B) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)				
Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
6.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalnieder- lassung Ville-Eifel	20.12.2016 / 16.12.2016	Eines der geplanten Bürogebäude liegt innerhalb der 20,0-m-Anbauverbotszone der B 265. Auch die zugehörigen Pflichtstellplätze müssen außerhalb dieser Zone liegen. Einschränkungen für Bepflanzungen und Werbeanlagen bestehen dort zudem. Hingewiesen wurde auf die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht in der 40,0-m-Anbaubeschränkungszone. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen treffen die Stadt Erftstadt. Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich der Bauleitpläne darf nicht der Entwässerungseinrichtung der B265 zugeführt werden. Ein Hinweis auf Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) ist vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB); ggf. notwendige Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt oder des Vorhabenträgers. Sichtfelder von der Anbindung der Luxemburger Straße an die B265 sind gemäß Abschnitt 6.6 RAL dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freizuhalten. Einer neuen Anbindung an die freie Strecke der B265 wird vom Grundsatz her nicht zugestimmt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Der städtebauliche Entwurf wurde bereits anteilig angepasst. Zudem wird bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes auf die Zurücknahme der Stellplatzanlage aus der Anbauverbotszone und auf einen größeren Abstand der geplanten Bäume von der B265 im Vergleich zu dem städtebaulichen Entwurf geachtet. Festsetzungen zur Beschränkung von Werbeanlagen werden noch getroffen. Aufgrund der Ausweisung eines Gewerbegebietes ist kein Erfordernis für Lärmschutzmaßnahmen gegeben. Hinweise auf das Verbot zur Einleitung in die Entwässerungseinrichtungen der B265 und auf die Verkehrsemissionen werden in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. Ein Sichtdreieck wird im Bebauungsplanentwurf vorgesehen. Eine neue Anbindung an die freie Strecke der B265 war und ist ohnehin nicht geplant.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
7.	Bezirksregierung Düsseldorf: Kampfmittel- beseitigungsdienst	20.12.2016 / 15.12.2016	Die Luftbilddauswertung ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder die Polizei unverzüglich zu verständigen. Eine Sicherheitsdetektion wird für etwaige Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen empfohlen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. – Verweis auf das entsprechende Merkblatt)	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Ein standardmäßiger Hinweis im Bebauungsplanentwurf reicht vollkommen aus.
8.	Rhein-Erft-Kreis – Amt für Um- weltschutz und Kreisplanung	29.12.2016 / 22.12.2016	3.1 - Naturschutz und Landschaftspflege Gegen den Bebauungsplan (Nr. 182 - Parallelverfahren) bestehen Bedenken, sofern nicht den Anregungen nach Wiederaufforstung für die erfolgte Entfernung von Baum- und Strauchbewuchs stattfindet. Bei den Anregungen handelt es sich um Vorschläge konkreter Maßnahmen für das Bebauungsplanverfahren. Die Variante 2 der Fuß- und Radwegeführung der Verkehrsuntersuchung vom 08.12.2016 kann der begrüßten, naturnahen Gestaltung des östlichen Erpa-Abschnitts entgegenstehen. 3.2 – Wasserwirtschaft Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Hinweise: Variante 2 des Verkehrskonzeptes darf nicht mit dem darin vorgesehenen - parallel der Erpa neu anzulegenden - Fuß-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Die Bedenken, Hinweise und Empfehlungen sind größtenteils im Zuge des Bebauungsplanverfahrens und teilweise (3.4 – Immissionsschutz, hier: Staub) im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

			/Radweg zu einem Verstoß gegen § 31 Abs. 4 LWG führen im Hinblick auf den festgesetzten Gewässerrandstreifen von 5 m. – Bei Variante 3 des Verkehrskonzeptes wird bzgl. einer dann vorgesehenen Verbreiterung des Brückenbauwerks der B265 über die Erpa um 1,5 m darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung erforderlich wird. Schädliche Gewässeränderungen und eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung sind zu vermeiden. Bislang fehlen Aussagen zur Entwässerung des Plangebietes, die mit dem Rhein-Erft-Kreis insofern noch abzustimmen ist. 3.3 – Bodenschutz Schädliche Bodenverunreinigungen sind zwar im Plangebiet nicht bekannt. Jedoch ist die Prüfung im Bauleitplanverfahren nachzuweisen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. 3.4 – Immissionsschutz Zur dauerhaften Vermeidung von Staubimmissionen in der Nachbarschaft wird empfohlen, im Baugenehmigungsverfahren weitergehende Anforderungen zu prüfen.	
9.	Amprion GmbH	19.12.2016 / 19.12.2016	Höchstspannungsleitungen sind weder vorhanden noch derzeit geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bewirkt keine Änderung der Planung.
10.	GVG Rhein-Erft	20.12.2016 / 10.10.2016	Verweisung an die Netzpächterin „Rheinische NETZGesellschaft“ (im offenb. falsch datierten Schreiben).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bewirkt keine Änderung der Planung.
11.	Rheinische NETZGesellschaft	15.12.2016 / 15.12.2016	Keine Bedenken. Das Plangebiet kann mit Erdgas versorgt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bewirkt keine Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
12.	Erftverband	21.12.2016 / 15.12.2016	Derzeit kann keine adäquate Stellungnahme abgegeben werden mangels genauer Aussagen zur Entwässerung. Die beschriebene Gewässerrenaturierung bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung und dem Einvernehmen des Erftverbandes. Ansprechpartner wurden angegeben.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Die Hinweise bedürfen der Berücksichtigung im Bebauungsplanverfahren.
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Autobahnniederlassung Krefeld	06.01.2017 / 04.01.2017	Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da sich Berührungspunkte mit externen Ausgleichsflächen ergeben können, wird um die Zusendung eines Übersichtslageplans dafür gebeten. Um Beteiligung der Regionalniederlassung Vile-Eifel wird gebeten wegen der Nähe zur B265	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Die Regionalniederlassung Vile-Eifel wurde beteiligt. Der gewünschte Übersichtslageplan kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt werden.
14.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland	27.12.2016 / 20.12.2016 und gleicher Stellungnahmetext: 27.12.2016 / 22.12.2016	Derzeit sind keine Konflikte der Planung mit dem Bodendenkmalschutz zu erkennen. Untersuchungen zur Erkennung etwaiger Bodendenkmälern hat es im Plangebiet noch nicht gegeben. Um Aufnahme des mitgeteilten Hinweistextes in die Planungsunterlagen wird gebeten.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Der Hinweistext wird in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
15.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	27.12.2016 / 22.12.2016	Die Bundeswehr hat bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die geplante Bau-maßnahme. Von baulichen Anlagen mit einer Höhe von max. 30 m wird dabei ausgegangen; bei einer Überschreitung wird um die Zuleitung der Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung gebeten. Wegen der Lage des Plangebietes zum Flugplatz ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen, wofür keine Ersatzansprüche anerkannt werden können.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Die angesprochene Höhe von max. 30 m wird deutlich unterschritten. Ein Hinweis auf den militärischen Fluglärm erübrigt sich auch im Bebauungsplanentwurf, da hier lediglich ein Gewerbegebiet geplant wird.
16.	Verbandswasserwerk GmbH	23.12.2016 / 21.12.2016	Für die Errichtung von Werkstatt- und Lagerhallen sowie einer Logistikhalle kann die Trinkwasserversorgung über den bestehenden WZ-Schacht im Brühler Graben erfolgen. Für die Errichtung der Verwaltungsgebäude kann die Versorgung über einen Schacht in der Abt-Horchem-Straße sichergestellt und eine private Hausanschlussleitung verlegt werden. In allen mitgeteilten Fällen werden Kosten ausgelöst (Baukostenzuschuss und/oder Herstellkosten).	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. (Das etwaige Erfordernis einer Regelung zur Kostenfreistellung kann ggf. im Bebauungsplanverfahren geprüft werden.)

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
17.	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	23.12.2016 / 20.12.2016	Das Plangebiet liegt über dem Bergwerksfeld „Union 139“ (Braunkohle) der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG. Es ist von Grundwasserabsenkungen aufgrund des Bergbaus betroffen, die noch länger wirksam bleiben. Danach ist ein Wiederanstieg des Grundwassers zu erwarten. Bodenbewegungen sind durch die Absenkungen und den Wiederanstieg möglich, was bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Erdoberfläche führen kann. Änderungen der Grundwasserflurabstände und mögliche Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen wird eine Anfrage bei der RWE Power AG in Köln und für Grundwasserdaten an den Erftverband in Bergheim empfohlen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind. Die etwaige Notwendigkeit von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.
18.	RWE Power AG, Abt. Bergschäden	05.01.2016 / 08.12.2016	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes NRW – Blatt L5306 – in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage blau dargestellt, Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
19.	RWE Power AG, Abt. Bergschäden: Fortsetzung		Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.	Die Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren (und ggf. im Bauantragsverfahren) zu prüfen.
20.	Bezirksregierung Köln – Dezernat 33	03.01.2017 / 30.12.2016	Es sind keine Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung berührt. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind im Änderungsbereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bewirkt keine Änderung der Planung.
21.	Geologischer Dienst NRW	28.12.2016 / 27.12.2016	Den Baugrund bilden tiefgründige Lössböden sowie wasserbeeinflusste Lössböden über Ton, Sand und Kies. Der Änderungsbereich liegt im Einflussgebiet der aktuellen Braunkohlesümpfungsmaßnahmen. Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten, ebenso die Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene nicht relevant sind.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
21.	Geologischer Dienst NRW: Forstsetzung I		Erdbebengefährdung Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. - Die Gemarkung <i>Erp</i> der Stadt Erftstadt ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, <u>Teil 5</u> „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ - Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der <i>Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen</i> (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. Vorsorgender Bodenschutz im Rahmen der Bauleitplanung: Es ist empfehlenswert, Maßnahmen zu gefügeschonendem Umgang mit dem Boden (keine unnötige Verdichtung) bereits in der Ausschreibung zu bestimmen. Hier sind schützenswerte und besonders schützenswerte Lössböden aufgrund ihrer Bodenfunktionen (Puffer- und Filtereigenschaften, Fruchtbarkeit) betroffen.	Die etwaige Notwendigkeit von Anpassungs-, Sicherungs- und anderen Maßnahmen und Hinweisen ist auf der Ebene der Bebauungsplanung (und ggf. des Baugenehmigungsverfahrens) zu prüfen.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
21.	Geologischer Dienst NRW: Forstsetzung II		<u>Festsetzungsempfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der natürlichen Bodenfunktionen:</u> a. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten. Umgang mit Bodenaushub gemäß DIN 18915 und DIN 19639: b. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen. c. Zur Versickerung vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden bzw. sollten nur von kettengetriebenen Fahrzeugen befahren werden (Bodenverdichtung und Strukturzerstörung vermeiden). d. Im Bereich der Kompensationsflächen ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen (kein Abtrag, kein Befahren). e. Bei Eingriffen in Böden ist eine bodenbezogene Kompensation zu empfehlen.	

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
22.	Landesbetrieb Wald und Holz	27.12.2016 / 23.12.2016	Es wird auf Folgendes hingewiesen: im Bereich des o. g. Bebauungsplans befanden sich bis zum Jahr 2010 0,66 ha Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (Gmk. Erp, Flur 6, Nrn. 42, 44 und 46, siehe Luftbild von 2010). Dieser ist im Jahr 2011 entfernt worden. Für die Flächen liegen dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erfurt keine Umwandlungsanträge vor. Aufgrund der künftigen Nutzung als Gewerbefläche ist eine Wiederaufforstung der Flurstücke 42 und 46, wie im § 44 Landesforstgesetz gefordert, offensichtlich nicht vorgesehen. Das Flurstück 44 soll im BPlan 182 wieder als Wald- bzw. Gehölzfläche entwickelt werden. Als Ausgleichsmaßnahme kann dies jedoch nicht anerkannt werden, da die Fläche vorher schon Wald im Sinne des Gesetzes war. Auch das Flurstück Erp, Flur 7, Nr. 26 (Lage außerhalb des BPlans) war bis 2010 Wald. Bei der Maßnahme im Jahr 2011 wurden die Bäume weitgehend entfernt. Die vorgeschriebene Wiederaufforstung fand nicht statt, sie muss jedoch erfolgen und kann deshalb ebenfalls nicht als Ersatzmaßnahme aner-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene im Plangebiet nicht relevant sind. Vorgespräche über eine Wiederaufforstung an einem Ersatzstandort im Zuge einer Waldumwandlung und über mögliche Standorte des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für Eingriffe aus dem parallel in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurden bereits geführt. Eine Vereinbarung zur Ersatzaufforstung zeichnet sich zwischen den Beteiligten ab.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
22.	Landesbetrieb Wald und Holz: Fortsetzung I		kannt werden. Sie sollte im Zuge der Maßnahmen auf dem Flurstück 44 wieder bepflanzt werden. Hierzu werde ich Kontakt zum Eigentümer aufnehmen. Die Bedenken von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen gegen den angestrebten Bebauungsplan bzw. die angestrebte FNP-Änderung können ausgeräumt werden, wenn die umgewandelten 0,51 ha Wald (Gmk. Erp, Flur 6, Nrn. 42, 46) mit einer Ersatzaufforstung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Weiterhin muss das Flurstück 44 wieder aufgeforstet werden und im BPlan sowie im Flächennutzungsplan als Wald festgesetzt werden. Flächen dieses Flurstücks, die auf die geplante Erpa-Renaturierung entfallen, müssen ebenfalls auf Ersatzflächen mit Wald kompensiert werden. Das Flurstück Erp, Flur 10, Nr. 29 soll mit Verkehrsanlagen (Parkplätze, Radweg) und Gebäuden bebaut werden. Der Abstand zum südlich gelegenen Wald (Flur 10, Nr. 257) sollte zweckmäßigerweise 35 m nicht unterschreiten, damit Schäden durch eventuell umstürzende Bäume vermieden werden. Bei Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes - besteht die latente Gefahr, dass durch umstürzende Bäume Menschen und Gebäude zu Schaden kommen, - wird die Bewirtschaftung des an die Bauwerke angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällungen von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind, - besitzt der Eigentümer der angrenzenden Waldfläche eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.	Zu trennen ist zudem zwischen der nicht im Zuge von Bauleitplanverfahren vorgenommenen Abholzungen und dem bauleitplanerisch zu lösenden Eingriff in Natur und Landschaft durch die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele und ermöglichten Nutzungen. Die bauleitplanerisch zukünftig ermöglichten Eingriffe werden bilanziert und sind zu kompensieren, was im Zuge der Bebauungsplanung geregelt wird.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
22.	Landesbetrieb Wald und Holz: Fortsetzung II		Wird mit den baulichen Einrichtungen der Abstand von 35 m unterschritten, sind die Belange des Waldeigentümers berührt. Daher halte ich es für erforderlich, dass zwischen dem Eigentümer der Gebäude/Verkehrseinrichtungen und dem Waldbesitzer vorab eine Vereinbarung getroffen wird. Auf diese Weise können eventuelle Auseinandersetzungen, die sich aus der walddnahen Bebauung ergeben könnten, vermieden und die Belange des Waldeigentümers angemessen berücksichtigt werden. Mit der Anlage erhalten Sie Luftbilder aus den Jahren 2010 und 2011, aus denen die Waldeigenschaft der angesprochenen Bereiche hervorgeht. Sie sind Teil dieser Stellungnahme.	Der vom Landesbetrieb genannte, vorgegebene Abstand von 35 m bedarf weiterhin der Berücksichtigung oder Beachtung - sowohl bei der von privater Seite vorzunehmenden Ersatz-aufforstung als auch bei der Aufstellung des Bebauungsplans.
23.	IHK Köln	k. A. / 09.01.2017	Die Änderung des Flächennutzungsplanes (und die Aufstellung des Bebauungsplanes) werden begrüßt, da hiermit die Möglichkeit zur Betriebserweiterung und zur Neuordnung der Betriebsabläufe verbunden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bewirkt keine Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
24.	Telekom Bochum	12.01.2017 / 06.01.2017	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an: Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene im Plangebiet nicht relevant sind. Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher geprüft.
25.	Wasser- und Bodenverband	03.02.2017 / 30.01.2017	Keine Bedenken.	Die Stellungnahme bewirkt keine Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Absender	Datum: Eingang / Erstellung	Inhalt, ggf. zusammengefasst	Art und Umfang der Berücksichtigung
26.	Rheinischer Landwirtschaftsverband	09.05.2016 / 04.05.2016	„Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Nr. 182 Gewerbegebiet Erp-Nord/ 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt Erftstadt-Erp, Gewerbegebiet Erp-Nord“ „in den oben genannten Planverfahren haben sich zahlreiche in der Region wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe, vertreten durch den Ortsvorsitzenden, Herrn Robert Odenthal, mit der Sorge an uns gewandt, dass durch die Planungen das vorhandene Wirtschaftswegenetz eingeschränkt wird. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die landwirtschaftlichen Flächen auch weiterhin über die aktuell vorhandenen Wirtschaftswege erreichbar bleiben und angefahren werden können. Dies wäre bei einer Umwidmung einzelner landwirtschaftlicher Wirtschaftswege zu reinen Radwegen nicht mehr gewährleistet. Mit Rücksicht darauf, dass auch nach aktueller Rechtslage landwirtschaftliche Wege von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden können, erscheint eine ausdrückliche Ausweisung als Radweg zudem entbehrlich. Darüber hinaus regen wir an, gegebenenfalls erforderliche Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorrangig durch sogenannte produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.“	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Änderung des Planentwurfes zur Änderung des FNP, da sie auf dieser Ebene im Plangebiet nicht relevant sind. Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens näher geprüft.